

AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

für die **Ausbildung von Psychologen (m/w/d) (Dipl./M.Sc.) zum
Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d)
mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren**
(analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)
entsprechend den Richtlinien der DGPT

1 Allgemeines

Die Ausbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d) mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV), den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e. V. und entsprechend den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) fest (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d) mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplompsychologie/konsekutiver Master in klinischer Psychologie) entsprechend § 5 des PsychThG.
- Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers (m/w/d) voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz nach 3 Bewerbungsgesprächen bei 3 Lehranalytikern (m/w/d) des JRI.

3 Zulassungsverfahren

Neue Kandidaten (m/w/d) werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen beim Ausbildungskoordinator (m/w/d) des JRI, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, info@j-r-i.de, stellt der Bewerber

(m/w/d) bei dem Vorsitzenden (m/w/d) der zuständigen Supervisorenkonferenz einen schriftlichen Antrag auf Zulassung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf
- ein Lichtbild neueren Datums
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss sowie bisherige Berufsausbildung und Tätigkeiten
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist

Auf der Grundlage der Ergebnisse der 3 Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer (m/w/d) gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen dem Bewerber (m/w/d) ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des JRI überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen des Kandidaten (m/w/d):

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, in dem sich der Kandidat (m/w/d) verpflichtet, die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen/psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle während der Ausbildung bekannt werdenden Namen von und Tatsachen über Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Ausbildung mit Patienten (m/w/d) und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatenstatus).

Verpflichtungen des JRI:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom JRI erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem-

oder Konfliktsituationen werden die Kandidaten (m/w/d) von Mitgliedern des JRI beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7 – 18 PsychTh-APrV erfüllt.

Die Ausbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Ausbildungsplan des JRI und dauert mind. 5 Jahre. Sie umfasst insgesamt mind. 4200 Std., die sich wie folgt aufteilen:

5.1 Praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten (m/w/d) mit krankheitswertigen psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder von Patienten (m/w/d), bei denen Psychotherapie primär nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfasst mind. 1800 Std. und ist kontinuierlich in Abschnitten von mind. 3 Monaten abzuleisten, d.h. Praktika, die nicht mind. 3 Monate bzw. 300 Std. umfassen, werden nicht anerkannt.

Die praktische Tätigkeit muss an 2 unterschiedlichen Einrichtungen erfolgen:

- für mind. 1200 Std. in einem Umfang von mind. einem Jahr in stationären oder ambulanten psychiatrischen Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit von Fachärzten (m/w/d) für Psychiatrie und Psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, oder in anderen nach § 10 Abs. 4 PsychThG von der zuständigen Behörde als gleichwertig zugelassenen Einrichtungen, in einem Umfang von mind. ein Jahr.
- für mind. 600 Std. an einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, an denen die praktische Tätigkeit von einem Facharzt (m/w/d) für Psychotherapeutische Medizin

mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet oder einem Facharzt (m/w/d) für Psychiatrie und Psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für den Bereich Psychotherapie/ Psychosomatik/ Psychotherapeutische Medizin fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, in der Praxis eines Facharztes (m/w/d) für Psychotherapeutische Medizin mit einer Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet oder in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten(m/w/d) mit der Anerkennung als Supervisor (m/w/d) nach § 4 PsychTh-AprV, von mind. einem halben Jahr.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Kandidat (m/w/d) jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und an der Behandlung von mind. 30 Patienten (m/w/d) zu beteiligen. Bei mind. 4 Patienten (m/w/d) sind die Familie oder andere Sozialpartner (m/w/d) des Patienten (m/w/d) einzubeziehen. Dabei soll der Kandidat (m/w/d) Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, die abklingende und die chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen erwerben.

Während der praktischen Tätigkeit in einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung ist der Kandidat (m/w/d) jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mind. 10 Patienten (m/w/d) zu beteiligen.

Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Es sind getrennte Bescheinigungen für jeden Praktikumsteil notwendig.

Es muss entsprechend der Ausführungsbestimmungen des Sozialministeriums eine klare Trennung von Praktikums- und Ausbildungstätigkeit stattfinden.

5.2 Theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV

Die theoretische Ausbildung wird curricular vermittelt und umfasst mind. 700 Std.. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf Kenntnisse in der vertieften Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie).

Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der vertieften Ausbildung.

Die Reihenfolge der von dem Kandidaten (m/w/d) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich folgen.

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Kandidaten (m/w/d) an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten (m/w/d). Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten (m/w/d) zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.3 Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamneseerhebung

Das Erstinterviewpraktikum beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Fallseminar (auch Kasuistik).

Vor Beginn des Praktikums sollen Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mind. 140 Theoriestunden) erworben und mit der Lehranalyse/Selbsterfahrung (mind. ein halbes Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patienten (m/w/d) aus der Ambulanz des JRI begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (bei mind. 3 verschiedenen Supervisoren (m/w/d)) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. 5 dieser Erstinterviewfälle können in einer anderweitigen Institution erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollen über die Ambulanz des JRI erfolgen.

In den Kasuistiken (siehe 5.6.3) erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, 2 eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

5.4 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Ausbildung (Behandlungspraktikum) ist nach mind. 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen

- schriftlicher Antrag über den Ausbildungskoordinator (m/w/d) an den Vorsitzenden (m/w/d) der zuständigen Supervisorenkonferenz mit 3 schriftlichen, positiven Voten von 3 unterschiedlichen Supervisoren (m/w/d)
- Vorlage des Studienbuchs beim Ausbildungskoordinator (m/w/d)
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mind. 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von dem Supervisor (m/w/d) anerkannt sein müssen
- regelmäßige Lehranalyse

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

5.4.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern (m/w/d) vorgegebene Fallvignette.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl. Vorbereitungszeit von 30 Minuten).

Über das Zwischenkolloquium wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Der Kandidat (m/w/d) erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.

Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5 Psychotherapeutische Sprechstunden (PTS) (Neu seit 01.06.2021)

Es ist außerdem an 5 Psychotherapeutischen Sprechstunden (PTS) bei Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Diese sind im Studienbuch zu dokumentieren (Zusatzdokument für alte Studienbücher erhalten Sie über den Ausbildungskoordinator (m/w/d)).

- Nach Abschluss des Zwischenkolloquium,
- der Teilnahme an den 5 PTS und
- einem einstimmigen Votum der Supervisorenkonferenz (2x/Jahr) kann der Kandidat (m/w/d) unter Supervision mit der Durchführung der PTS beginnen.

5.6 Praktische Ausbildung (Behandlungspraktikum) nach § 4 PsychTh-AprV

Das Behandlungspraktikum umfasst mind. 1000 bis höchstens jedoch 1200 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie (analytische Langzeitbehandlung) und in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (niederfrequente Langzeittherapie mit mind. eine Stunde pro Woche, Kurzzeittherapie und Krisenintervention) mit mind. 250 Supervisionsstunden.

Es sind insgesamt mind. 9 Behandlungen durchzuführen. Dabei entfallen

- mind. 600 Behandlungsstunden auf analytische Psychotherapie
 - (mind. 2 Behandlungen in analytischer Psychotherapie mit einer Dauer von wenigstens 250 Std. und einer Frequenz von 2-3 Std./Woche sowie
 - eine Behandlung mit mind. 120 Std.) und
- 300 Behandlungsstunden auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in Form von niederfrequenter Langzeittherapie (1-2 Sitzungen/Woche), Kurzzeittherapie und Krisenintervention (davon
 - mind. 2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien á 80 Std. und
 - mind. eine Kurzzeittherapie á 25 Std.).
- Weitere Behandlungsstunden können je nach Bedarf für analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Therapien genutzt werden.

Nach mind. 3 Monaten (in der Regel 36 Behandlungsstunden) einer analytischen Psychotherapie und nach 12 Behandlungsstunden einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit dem Supervisor (m/w/d) die Zulassung zur Behandlung von weiteren Ausbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch den Supervisor (m/w/d) entscheidet die Supervisorenkonferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

5.6.1 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Der Supervisor (m/w/d) hat die Psychodynamik der von dem Kandidaten (m/w/d) berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken des Kandidaten (m/w/d) hinzuweisen. Er fördert die von einem zukünftigen Psychoanalytiker (m/w/d) zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über seine Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit dem Kandidaten (m/w/d). Seine Einschätzung der Entwicklung des Kandidaten (m/w/d) wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mind. nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mind. 150 der insgesamt 250 Supervisionsstunden sind als Einzelsupervisionen (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern (m/w/d) bestehen. Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und finden wöchentlich statt.

Die beiden ersten Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie sowie 3 Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionen sind bei mind. 3 Supervisoren (m/w/d) abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

5.6.2 Falldarstellungen

Im Rahmen der Ausbildung müssen 9 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

Diese Falldarstellungen sollen mind. 3 analytische Langzeittherapien (2 mit mind. 250 Std. und eine mit mind. 120 Std.) sowie mind. 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen dokumentieren.

Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

Die Kurzfalldarstellungen (7-9 Stück) sollten einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.

Zwei Behandlungsfälle für den mündlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfung (je ein analytischer und ein tiefenpsychologischer) sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisoren (m/w/d) der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.

Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung vorliegen (je ein Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei dem Supervisor (m/w/d)).

Bei Nicht-Annahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Annahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.6.3 Kasuistiken (=Fallseminare, kasuistische Seminare)

Die Kasuistiken sind offen für alle Kandidaten (m/w/d) nach dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an den Kasuistiken für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Ausbildung verbindlich. Jeder Kandidat (m/w/d) soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der analytischen Psychotherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jeder Kandidat (m/w/d) soll zwei Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.7 Selbsterfahrung/Lehranalyse nach § 5 PsychTh-APrV

Die Selbsterfahrung/Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (m/w/d) mit vertiefter Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren und begleitet die gesamte Ausbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

Die Selbsterfahrung/Lehranalyse umfasst mind. 400 Std., sie findet in der Regel 2- bis 3-mal pro Woche statt.

Innerhalb der Ausbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einem vom JRI zugelassenen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) durchgeführt werden.

Die Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Max. 20 Std. Einzelselbsterfahrung/Einzellehranalyse können durch 40 Std. Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse.

Die Leiter (m/w/d) von Gruppenselbsterfahrung/Gruppenlehranalyse benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem JRI einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Ausbildung anerkannt werden können.

Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.

Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.

Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Selbsterfahrung/Lehranalyse müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden.

5.7.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleitung/Lehranalytiker (m/w/d)

Seinen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) kann sich der Kandidat (m/w/d) aus dem Kreis der vom JRI anerkannten Psychoanalytiker (m/w/d) auswählen.

Zwischen dem Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) und dem Kandidaten (m/w/d) dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

Der Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) unterliegt der Schweigepflicht. Er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des JRI, die den Kandidaten (m/w/d) betreffen, nicht teil (non-reporting-system).

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung/Lehranalyse, so ist die Supervisorenkonferenz von dem Kandidaten (m/w/d) zu verständigen. Ein Wechsel zu einem anderen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) ist möglich.

Bei der Auswahl des Selbsterfahrungsleiters/Lehranalytikers (m/w/d) ist zu berücksichtigen, dass dieser im Rahmen der gesamten Ausbildung nicht zugleich Supervisor (m/w/d) der Ausbildungskandidaten (m/w/d) sein kann.

6 Unterbrechung der Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

7 Verkürzung der Ausbildung

Bewerber (m/w/d) für die Ausbildung im JRI, die bereits ihre Ausbildung in einem anderen Institut begonnen haben, müssen ihre Ausbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und 3 Bewerbungsgespräche führen.

Das Sozialministerium Schleswig-Holstein kann auf Antrag eines Ausbildungsbewerbers (m/w/d) eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung des Institutes anerkennen. Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Ausbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß der Ausbildungsrichtlinien und den Vorgaben des Sozialministeriums entsprechend festgelegt.

8 Beendigung der Ausbildung ohne Examen

Kandidaten (m/w/d) können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das JRI ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Kandidaten (m/w/d) von der Ausbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Kandidaten (m/w/d) ergeben oder bei grobem Verstoß des Kandidaten (m/w/d) gegen die Berufsethik, gegen die Ausbildungs- oder die Prüfungsordnung. Dieses wird ggf. durch die Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt. Dem Kandidaten (m/w/d) ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem JRI.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

Es ist möglich, das institutsinterne Abschlusskolloquium zeitlich vor der staatlichen Approbationsprüfung zu absolvieren.

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des JRI einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch den jeweiligen Supervisor (m/w/d).

Als Nachweis ist das Studienbuch vorzulegen.

Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des JRI mind. 4 Wochen vorher eingeladen.

Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist eine schriftliche Falldarstellung über eine analytische Langzeittherapie. Die schriftliche Dokumentation der Behandlung muss mind. 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des JRI auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung - zusammenfassende Stellungnahme.

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar

nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

10 Abschluss der Ausbildung - staatliche Approbationsprüfung

Die Ausbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zur Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7-18 PsychTh-APrV erfüllt. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung treten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 12 PsychTh-APrV in Kraft. Die Termine der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gibt das zuständige Sozialministerium Schleswig-Holstein vor.

10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der Supervisorenkonferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- b) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PT
- c) Bescheinigungen über den diesen Ausbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Ausbildung. Diese beinhalten im Einzelnen:
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung (1200 Std.)
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychotherapeutischen Einrichtung (600 Std.)
 - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mind. 700 Unterrichtsstunden
 - Nachweis über mind. 400 Std. Selbsterfahrung/Lehranalyse
 - Nachweis über mind. 250 Std. Supervision
 - Nachweis über 20 positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews

- Nachweis über supervidierte Behandlungen (inkl. mind. 9 Fallberichte) mit insgesamt mind. 1000, maximal 1200 Std., aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
 - 3 psychoanalytische Behandlungen, insgesamt 600 Std., davon 2 Behandlungen mit jeweils mind. 250 Std.
 - 6 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, insgesamt 300 Std., davon 2 Langzeittherapien mit jeweils mind. 80 Std.
 - Die restlichen Std. können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden.

10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen des Kandidaten (m/w/d) zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung je einer von dem Kandidaten (m/w/d) unter Supervision durchgeführten analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlungen. Zum Umfang siehe 5.5.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen des Behandlers (m/w/d) sichtbar werden:

die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
die Interventionen des Psychotherapeuten (m/w/d).

Alle schriftlichen Fallberichte sind von dem jeweiligen Supervisor (m/w/d) gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom JRI für die Approbationsprüfung anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisoren (m/w/d) zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben dem Leiter (m/w/d) der Supervisorenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen Fälle werden von den Supervisoren (m/w/d) gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftlichen Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

11 Mitgliedschaft im JRI und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

Bereits nach dem Zwischenkolloquium können Kandidaten (m/w/d) auf Antrag zu einem verringerten Beitragssatz außerordentliche Mitglieder der DGPT werden.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternem Abschlusskolloquium und bestandener Prüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im JRI und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. gestellt werden.

Ausbildungsübersicht:

| Ausbildungsinhalt | Menge (Mindestangaben) |
|---|-----------------------------------|
| Praktische Tätigkeit Psychiatrie | 1200 h |
| Praktische Tätigkeit Psychotherapie/Psychosomatik | 600 h |
| Theorie | 700 h |
| Supervision | 250 h |
| Behandlung | 1000-1200 h |
| Lehranalyse | 400 h |
| Erstinterview | 20 Fälle |
| „Freie Spitze“ | übrige Std. |
| Gesamtstundenzahl | 4200 h |

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Psychotherapeutengesetz (PsychThG):
http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/PsychThG.pdf
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV):
<https://www.therapie.de/fileadmin/dokumente/berufsrecht/PsychTh-APrV.pdf>
3. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT:
https://dgpt.de/fileadmin/downloads/4-aus-und-weiterbildung/DGPT-Aus-und-Weiterbildungsrichtlinien_2018-09-21.pdf

Anlage 1: Curriculum - **EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN II (PA)**

für die

**Curriculare Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeutin/-therapeuten – vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren
(analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)**

(Stand: September 2015)

| Semester | Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS) | Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse | Exemplarischer Zeitrahmen Theorie | | | Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision | | | Supervision/Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl |
|----------|--|---|--|---|--|--|-----------|-----------------|---|
| | | | Thema | Abschnittsgliederung | Std.-Zahl | Beh.-lungs-fall Nr. | Std.-Zahl | GKV-Abr.-Ziffer | |
| 1. Sem. | (P) 300 h | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Einführung in die Psychiatrie V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse S: Gesprächsführung: Grundlagen, Rahmen, Formen S: Spezielle Krankheitslehre I | A1.1 A1.2 A2.2 A2.3 A1.6 A1.9 A2.1 A1.3 | 14 h 14 h 6 h 10 h 12 h 8 h 8 h 10 h S=82 h | | | | |
| 2. Sem. | (P) 300 h | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Gesundheitskonzepte, Prävention, Rehabilitation S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse S: Spezielle Krankheitslehre I S: Psychosomatische Krankheitstheorien Ü: Erstinterviewpraktikum | B2.13 A1.7 A1.1 A1.2 A1.9 A1.3 A1.4 B2.5 | 12 h 8 h 14 h 14 h 8 h 10 h 14 h 10 h S=90 h | | 25 h | 35150 | 8 h |
| 3. Sem. | (P) 300 h | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | Ü: Erstinterviewpraktikum S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I S: Psychodiagnostik/analytisch begründ. Testverf. S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother. | B2.5 B1.5 A1.5 A2.4 B1.1 B1.3 B2.8 | 10 h 8 h 12 h 10 h 10 h 14 h 16 h | | 25 h | 35150 | 7 h |

| Semester | Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS) | Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse | Exemplarischer Zeitrahmen Theorie | | | Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision | | | Supervision/Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl |
|----------|--|---|---|---|--|--|--|---|--|
| | | | Thema | Abschnittsgliederung | Std.-Zahl | Beh.-lungs-fall Nr. | Std.-Zahl | GKV-Abr.-Ziffer | |
| | | | | | S=80 h | | | | |
| 4. Sem. | (P) 300 h | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | Ü: Erstinterviewpraktikum S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamk./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung | B2.5 B1.1 B1.3 B2.6 B2.4 B2.10 B2.3 | 8 h 10 h 14 h 12 h 12 h 7 h 10 h S=73 h | | 50 h | 35150 | 10 h |
| ***** | ***** | ***** | Institutsinternes Zwischenkolloquium | ***** | **** | ***** | **** | ***** | ***** |
| 5. Sem. | (PS) 600 h | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Traum u. unb. Phantasie I S: Traum u. unb. Phantasie II S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychotherap. i. d. GKV F: Schriftliche Falldarstellung 1 | B1.2 B2.10 B1.7 B1.8 B2.1 B2.2 C2.5 C2.4 C2.6 | 10 h 7 h 8 h 6 h 10 h 12 h 4 h 4 h 4 h S=65 h | 1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. | 40 h 40 h 20 h 20 h S=120 h | 35210 35210 35201 35200 | 40 h |
| 6. Sem. | | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung II V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2 | B1.2 B2.10 B2.11 B2.12 A1.8 C2.4 C2.5 | 10 h 7 h 6 h 6 h 14 h 6 h 6 h S=55 h | 1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. 5. Pat. | 60 h 60 h 20 h 5 h 20 h S=165 h | 35210 35210 35201 35200 35201 | 55 h |
| 7. Sem. | | Ausbildungs begleitend | V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik | A1.8 B2.10 | 14 h 7 h | | | | 45 h |

| Semester | Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS) | Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse | Exemplarischer Zeitrahmen Theorie | | | Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision | | | Supervision/Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl | |
|----------|--|---|--|--|---|--|---|--|--|------|
| | | | Thema | Abschnittsgliederung | Std.-Zahl | Beh.-lungs-fall Nr. | Std.-Zahl | GKV-Abr.-Ziffer | | |
| | | 3 h/Woche | S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe II S: Psychodynamische Modelle f. Psychosen S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 3 | B1.4 B1.6 B2.9 B2.7 C1.2 C2.4 C2.5 | 12 h 10 h 8 h 6 h 10 h 6 h 6 h | S=79 h | 1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 5. Pat. 6. Pat. 7. Pat. | 60 h 60 h 20 h 20 h 20 h 20 h | 35210 35210 35201 35201 35201 35201 35201 | |
| 8. Sem. | | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie/Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 4 | B1.5 B2.7 C1.2 C1.3 C1.1 B2.9 C2.4 C2.5 | 8 h 6 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h 6 h | S=64 h | 1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 5. Pat., 6. Pat. 7. Pat. 8. Pat. | 60 h 60 h 20 h 20 h 20 h 20 h 60 h | 35210 35210 35201 35201 35201 35201 35201 35210 | 45 h |
| 9. Sem. | | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | V: Psychotherapieforschung S: Wissenschaftsgeschichte Ps.-Analyse/Ps.-therapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme F: Schriftliche Falldarstellung 5 | C1.5 C1.4 C2.3 C2.1 C2.4 C2.5 C1.8 | 10 h 10 h 12 h 8 h 6 h 6 h 10 h | S=62 h | 1. Pat. 2. Pat. 5. Pat. 6. Pat. 7. Pat. 8. Pat. 9. Pat. 10. Pat. 11. Pat. 12. Pat. | 20 h 20 h 20 h 20 h 20 h 60 h 20 h 45 h 20 h 20 h | 35210 35210 35201 35201 35201 35210 35201 35210 35200 35200 | 42 h |
| 10. Sem. | | Ausbildungs begleitend 3 h/Woche | V: Psychotherapieforschung | C1.5 | 10 h | | 6. Pat. 7. Pat. 8. Pat. | 20 h 20 h 60 h | 35201 35201 35210 | 23 h |

| Semester | Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS) | Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse | Exemplarischer Zeitrahmen Theorie | | | Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision | | | Supervision/Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl |
|---|--|---|--|------------------------------|---------------------------------------|--|---|----------------------------------|---|
| | | | Thema | Abschnittsgliederung | Std.-Zahl | Beh.-lungs-fall Nr. | Std.-Zahl | GKV-Abr.-Ziffer | |
| | | | S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps.fund.Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene S: Psychoanalyt. Kultur- u. Sozialtheorie S: Ethno-Psychoanalyse: Pat. aus fremdsprach. Kulturen | C2.1 C2.2 C1.6 C1.7 | 8 h 12 h 10 h 10 h S=50 h | 9. Pat. 10. Pat. 11. Pat. 12. Pat. | 20 h 60 h 5 h 5 h S = 190 h | 35201 35210 35200 35200 | |
| ***** | ***** | ***** | Institutsinterne Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium | ***** | **** | ***** | **** | ***** | ***** |
| Summe: | 1800 h | 400 h (mindestens) | | | 700 h | | 1300h | | 275 h |
| | | | | | | | Ausbildung insgesamt: | | <u>4375 Stunden</u> |
| Staatliche Prüfung: 2 Falldarstellungen in analyt. Psychotherapie, 2 Falldarstellungen in tiefenpsych. fund. Psychotherapie, schriftl. u. mündl. Prüfungen | | | | | | | | | |

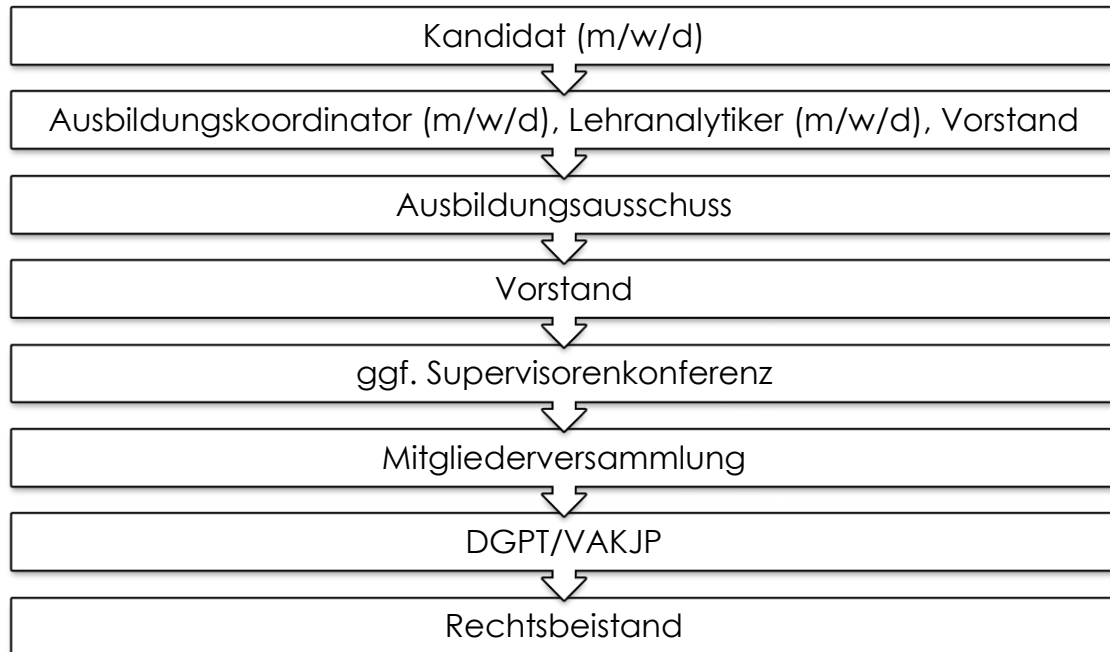
Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Ausbildungsübersicht)

Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

1) Für Kandidaten (m/w/d):



2) Für Mitglieder:

